

AGENT-LETTER

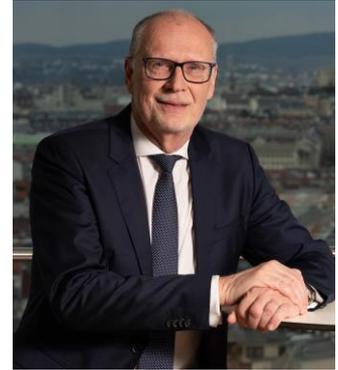
Ausgabe 3/2024

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Liebe Mitglieder,

in diesem Newsletter möchten wir Sie über ein wesentliches Update zur Energiekostenpauschale informieren, welcher durch den Einsatz des Bundesgremiums der Versicherungsagenten erreicht werden konnte. Des Weiteren beleuchten wir das Thema Geldwäsche und die viel diskutierte Meldeplattform goAML und informieren über ein Update zur Kleinanlegerstrategie. Anlässlich der Feierlichkeiten zu 30 Jahren EU-Mitgliedschaft präsentieren wir Ihnen eine detaillierte Wirtschaftsbilanz. Zudem erläutern wir wichtige Änderungen im Zusammenhang mit Dienstzetteln und informieren Sie über die Möglichkeit der Einreichung zum Staatspreis "Beste Lehrbetriebe - Fit for Future".

Wir wünschen Ihnen ein frohes Osterfest voller Freude und Harmonie, welches Sie mit Ihren Liebsten genießen können und viel Spaß beim Lesen des Newsletters!



*Kommerzienrat Horst Grandits
Bundesgremialobmann
© BG Versicherungsagenten*

Update zur Energiekostenpauschale

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten hat sich in den letzten Monaten für eine Änderung der Vorgehensweise bei Förderanträgen zur Energiekostenpauschale eingesetzt und nun erreicht, dass eine Änderung des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG) vorgenommen wird.

Die Änderungen des UEZG wurden am 20. März 2024 bereits im Nationalrat beschlossen. Folgende Änderungen wurden vorgenommen, die insbesondere für die Versicherungsagenten relevant sind:

Hinsichtlich der Energiekostenpauschale 1 (Förderzeitraum 2022) wird ein neues Antragsfenster eröffnet. Durch die neue Antragsmöglichkeit können auch diejenigen, die wegen einer unechten Umsatzsteuerbefreiung abgelehnt wurden, neuerlich einen Antrag stellen. Betreffend die Energiekostenpauschale 2 (Förderzeitraum 2023) wird es ebenfalls möglich sein, dass unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmen einen Antrag stellen können, dies unabhängig davon welchen Umsatz sie haben.

Erforderlich sind noch die Änderungen der entsprechenden Richtlinien, wobei an den Richtlinienentwürfen bereits gearbeitet wird. Nach Vornahme der Änderungen an den Richtlinien können bei der Energiekostenpauschale auch unecht umsatzsteuerbefreite Unternehmen und Unternehmen, welche die Kleinunternehmergrenze (35.000 €) überschritten haben, gefördert werden.

Damit werden zwei wesentliche Problemfelder bei der Energiekostenpauschale „repariert“ und eine gerechtere Behandlung der Antragsteller aus der Versicherungsvermittlungsbranche gewährleistet sowie der Zugang zu Fördermitteln verbessert.

Das Bundesgremium freut sich, dass der Einsatz für dieses wichtige Thema erfolgreich war und wir über eine positive Entwicklung in dieser Angelegenheit unsere Mitglieder informieren können.

Sobald die Richtlinien umgesetzt sind und feststeht, wann ein neues Antragsfenster eröffnet wird, werden wir selbstverständlich darüber informieren.

Geldwäsche und Meldeplattform goAML

Bestimmte Versicherungsagenten sind nach der Gewerbeordnung (GewO) dazu verpflichtet, vorgesehene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäsche einzuhalten.

Gemäß § 365m1 Z 4 GewO sind Versicherungsagenten von den Geldwäscheregelungen betroffen, wenn sie Lebensversicherungen oder andere Produkte mit Anlagezweck vermitteln.

Von den Geldwäschebestimmungen sind Einfachagenten ausgenommen, wenn sie weder Prämien noch für Kunden bestimmte Gelder in Empfang nehmen. Ebenfalls von den Geldwäscheregelungen ausgenommen sind Versicherungsagenten, die nebegewerblich oder in Nebentätigkeit tätig sind.

Sollte ein Versicherungsagent somit unter die Geldwäscheregelungen fallen, muss dieser bei Verdachtsfällen eine entsprechende Meldung bei der Meldeplattform goAML abgeben. Die einmalige Registrierung auf der Meldeplattform goAML sowie die Anmeldung für die Meldeplattform erfolgt über das Unternehmensserviceportal (USP). Verdachtsfälle sind verpflichtend unverzüglich über die Meldeplattform zu melden. Eine unverzügliche Meldung ist somit nur möglich, wenn ein Versicherungsagent bereits zuvor bei der Meldeplattform goAML registriert ist.

Nach strikter Auslegung des Gesetzeswortlautes wäre ein Mehrfachagent, der keine Lebensversicherungen oder Produkte mit Anlagezweck vermittelt, von den Geldwäschebestimmungen ausgenommen. Der GISA-Eintrag von Mehrfachagenten umfasst in der Regel jedoch auch die Vermittlung von Lebensversicherungen und oft wird damit auch im Internet beworben. Mehrfachagenten hätten daher die Befugnis, Lebensversicherungen etc. zu vermitteln, auch wenn dies in der Praxis nicht immer der Fall ist.

Aus heutiger Sicher empfehlen wir daher allen Versicherungsagenten, die gemäß GISA-Eintragung Lebensversicherungen vermitteln könnten, eine Registrierung auf der Meldeplattform goAML vorzunehmen, auch wenn sie in der Praxis keine Lebensversicherungen bzw. Produkte mit Anlagezweck vermitteln. Nur bei einer vorsorglichen Registrierung auf goAML wird bei Verdachtsfällen eine unverzügliche Meldung möglich sein.

Auch die Unterzeichnung einer Negativerklärung, dass ein Versicherungsagent nicht unter die Geldwäschebestimmungen fällt, ist nicht für alle Gewerbebehörden gänzlich zufriedenstellen. Von Seiten einer Gewerbebehörde wurde bereits kommuniziert, dass trotz Negativerklärung bei Prüfungen theoretisches Wissen hinsichtlich der Geldwäschebestimmungen nachgefragt wird.

Da das Thema Geldwäsche sowohl auf EU-Ebene als auch bei den nationalen Behörden derzeit aktuell ist, gehen wir davon aus, dass vermehrt Prüfungen von den Gewerbebehörden in dieser Hinsicht stattfinden werden. Weitere präzisierte Empfehlungen können daher erst gehen, wenn sich in der Praxis herauskristalliert, wie die Behörden mit dieser Thematik tatsächlich im Rahmen von Prüfungen umgehen.

Einen Leitfaden zu den Melde- und Sorgfaltspflichten sowie eine Anleitung zur Registrierung auf der Meldeplattform goAML finden Sie [hier](#).

Update zur Kleinanlegerstrategie

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten möchte über den Status quo der Kleinanlegerstrategie berichten:

Die von der Europäischen Kommission im Mai 2023 angestoßene Kleinanlegerstrategie (Retail Investment Strategy) zielt darauf ab, Kleinanleger in die Lage zu versetzen, Anlageentscheidungen zu treffen, die ihren Bedürfnissen und Präferenzen entsprechen, und sicherzustellen, dass sie fair behandelt und angemessen geschützt werden.

Mit der Strategie sollen gezielte Änderungen an den Offenlegungsvorschriften eingeführt werden, um die Transparenz für Kleinanleger zu verbessern und gleichzeitig diese Vorschriften an das digitale Zeitalter anzupassen. Außerdem sollen spezifische Schutzmaßnahmen Mängel in der Marketingkommunikation beheben. Diese gezielten Änderungen betreffen sowohl die individuellen Angaben für Kleinanleger vor und nach ihrer Anlageentscheidung als auch die allgemeinen Produktinformationen. Ein volles Provisionsverbot würde sich derzeit nicht abzeichnen, man tendiere (wenn überhaupt) zu einem partiellen Verbot wie im Vorschlag der Europäischen Kommission vorgesehen.

Nach dem derzeitigen Stand sind die Versicherungsagenten eher gering von den geplanten Regelungen betroffen. Der Rat arbeitet derzeit auf technischer Ebene an einer Positionierung. Das Dossier wird vom neuen Parlament in der nächsten Legislaturperiode, somit nach den Europawahlen im Juni weiterverfolgt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie in der Aussendung des Wirtschafts- und Währungsausschuss (ECON) des Europäischen Parlaments [hier](#).

30 Jahre EU-Mitgliedschaft - Die Wirtschaftsbilanz

Am 12. Juni 1994 entschieden sich zwei Drittel der Österreicherinnen und Österreicher für den Beitritt zur Europäischen Union. Die Bilanz aus Sicht der Wirtschaft ist - trotz aller Herausforderungen - positiv.

Die Bilanz der Wirtschaft nach 30 Jahren zeigt, dass Österreich durch mehr wirtschaftliche Dynamik stark profitiert hat. Durch die EU-Mitgliedschaft ist Österreichs Wirtschaft im Schnitt um +0,7 Prozent pro Jahr stärker gewachsen. Weitere Details finden Sie im Factsheet „30 Jahre EU-Mitgliedschaft - Die Wirtschaftsbilanz“ [hier](#).

Änderungen im Zusammenhang mit Dienstzettel

Arbeitgebern wird künftig eine Verwaltungsstrafe drohen, die weder einen schriftlichen Arbeitsvertrag noch einen Dienstzettel ausstellen. Die Strafdrohung gilt nur für nach dem Inkrafttreten der Gesetzesänderung neu abgeschlossene Arbeitsverhältnisse und kann durch (nachträgliche) Ausstellung abgewendet werden. Diese Änderung sowie weitere arbeitsrechtliche Änderungen wurden im März im Nationalrat [beschlossen](#).

Der Dienstzettel muss künftig zusätzlich noch folgende Informationen aufweisen:

- Hinweis auf das einzuhaltende Kündigungsverfahren,*
- Sitz des Unternehmens,
- kurze Beschreibung der zu erbringenden Arbeitsleistung,
- gegebenenfalls die Vergütung von Überstunden und Art der Auszahlung des Entgelts,*

- gegebenenfalls Angaben zu Bedingungen für die Änderung von Schichtplänen,*
- Name und Anschrift des Sozialversicherungsträgers,
- Dauer und Bedingungen einer vereinbarten Probezeit,*
- Gegebenenfalls den Anspruch auf eine vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung.*

Bei den mit * gekennzeichneten Angaben genügt ein Verweis auf das Gesetz, den Kollektivvertrag oder betriebsübliche Reiserichtlinien.

Hinweis: Die Änderungen sind noch nicht in Kraft getreten. Einen Muster-Dienstzettel finden Sie bereits [hier](#).

Staatspreis „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future“

Das Bundesgremium möchte informieren, dass die 9. Ausschreibung des Staatspreises „Beste Lehrbetriebe - Fit for Future 2024“ begonnen hat.

Es werden auch heuer herausragende Good-Practice-Beispiele in den Kategorien Lehrberufsmarketing - Employer-Branding - Rekrutierung sowie Ausbildungsinitiativen in Lehrbetrieben mit bis zu 50 Lehrlingen und mehr als 50 Lehrlingen gesucht. Es werden auch zwei Sonderpreise in den Kategorien „Ausbilder*innen im Fokus: Impulse und Erfolgsgeschichten“ sowie „Lehrlings-Reels: Ausbildung hautnah“ ergehen.

Um exzellente Lehrlingsausbildungen sichtbar zu machen, können Einreichungen noch bis 31. Mai 2024 stattfinden.

Alle Informationen zur Teilnahme finden Sie auf www.ibw.at/fitforfuture.

LÄNDERINFO

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900 - 4574
Fax.: +43 (0) 5 90 900 - 3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbstständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

[Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten](#)